

Veröffentlicht auf der Homepage: 19. Mai 2021

Ergänzender Hinweis:

Grundlage der **nicht amtlichen Lesefassung** ist die Satzung des Fachbereichs Wirtschaft vom 19. Mai 2021 (NBI HS MBWK: Nr. 04/2021 vom 16. Juli 2021), die 1. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2023 (NBI HS MBWFK Schl.-H., S. 4) und die **2. Änderungssatzung vom 15.07.2026** (noch nicht veröffentlicht)

**Lesefassung der Satzung
des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Flensburg
Vom 19. Mai 2021**

Aufgrund des § 28 Absatz 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S.2) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft vom 12. Mai 2021 und nach Zustimmung des Senats der Hochschule Flensburg vom 19. Mai 2021 folgende Fachbereichssatzung erlassen.

§ 1

Aufgaben und Mitgliedschaft

Der Fachbereich erfüllt für sein Fachgebiet die Aufgaben der Hochschule nach Maßgabe des § 28 des Hochschulgesetzes (HSG). Er arbeitet mit den anderen Fachbereichen gemäß §31 HSG zusammen.

Die Mitgliedschaft im Fachbereich richtet sich nach § 28 Absatz 2 HSG.

Alle Mitglieder des Fachbereichs haben das Recht und die Pflicht, bei der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs mitzuwirken. Sie unterstützen und fördern den Fachbereich durch hohes Engagement in Lehre, angewandter Forschung und im Wissens- Technologietransfer sowie durch engagierte Beteiligung an der Selbstverwaltung.

Der Fachbereich kann Institute gründen, die keine Finanz- oder Personalhoheit haben. Die Beratungs- und Entscheidungsfunktion des Konvents sowie der Leitungsfunktion der Dekanin oder des Dekans werden nicht beschränkt.

§ 2

Organe

Die Organe des Fachbereichs sind gemäß § 28 HSG

- a) der Fachbereichskonvent
- b) die Dekanin oder der Dekan.

§ 3

Fachbereichskonvent

Die Aufgaben des Fachbereichskonvents sind in § 29 HSG geregelt.

Die Teilnahme an den Sitzungen des Fachbereichskonvents gehört zu den Pflichten seiner Mitglieder (§ 29 Absatz 2 HSG). Ist ein Mitglied des Fachbereichskonvents an der Teilnahme gehindert, so hat es sein Ersatzmitglied sowie das Dekanat rechtzeitig davon zu benachrichtigen.

Vor Beschlüssen, die unmittelbar einen Studiengang des Fachbereichs betreffen, ist die oder der **Studiengangsverantwortliche oder** die oder der Schwerpunktverantwortliche (§ 7) an den Beratungen zu beteiligen.

§ 4

Dekanat

Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und bis zu zwei Prodekaninnen oder Prodekanen. Wahl und Aufgaben der Mitglieder des Dekanats sind in § 30 HSG geregelt.

Der Fachbereichskonvent bestellt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans für die Dauer von mindestens zwei Jahren eine wissenschaftliche Beschäftigte oder einen wissenschaftlichen Beschäftigten oder mehrere wissenschaftliche Beschäftigte als Fachbereichsbeauftragte für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen. Diese werden von ihren Dienstpflichten angemessen entlastet.

§ 5

Ausschüsse

- (1) Der Fachbereichskonvent kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse gemäß § 29 Absatz 3 HSG bilden.
- (2) Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt im Fachbereichskonvent mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der hauptamtlich am Fachbereich tätig sein muss.
- (4) In den Fachbereichsausschüssen sollen die Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 HSG angemessen vertreten sein, sofern ausreichend zur Mitarbeit bereite Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung stehen.
- (5) In alle Ausschüsse nach dieser Satzung können auch Nichtmitglieder des Fachbereichskonventes gewählt werden.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan hat das Recht, an den Sitzungen der Fachbereichsausschüsse ohne Stimmrecht teilzunehmen, ihr bzw. ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 5a

Studienausschuss

Der Studienausschuss unterstützt das Dekanat, die ~~Programme~~ Studiengangsverantwortlichen und die Schwerpunktverantwortlichen bei der formalen Gestaltung des Curriculums.

§ 5b

Nichtständige Ausschüsse

Werden vom Fachbereichskonvent nichtständige Ausschüsse für besondere Aufgaben gebildet, so sind das Aufgabengebiet und die Zusammensetzung bei der Bildung des Ausschusses vom Fachbereichskonvent festzulegen.

Der Einsatz von Berufungsausschüssen richtet sich nach der Satzung über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren der Hochschule Flensburg.

§ 6

Studiengänge

Dem Fachbereich Wirtschaft sind die Studiengänge

- a.) Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)
 - b.) Wirtschaftsinformatik (Bachelor)
 - c.) Pflege (Bachelor)
 - d.) Business Management (Master) ~~und~~
 - e.) eHealth (Master) ~~und~~
 - f.) Entrepreneurial Artificial Intelligence (Master)
- zugeordnet.

§ 7

~~Programm~~Studiengangs- und Schwerpunktverantwortung

Die Dekanin oder der Dekan benennt für jeden Studiengang des Fachbereichs jeweils eine ~~Programm~~ Studiengangsverantwortliche oder einen ~~Programm~~ Studiengangsverantwortlichen und für jeden Schwerpunkt einen Schwerpunktverantwortlichen oder eine Schwerpunktverantwortliche aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in dem jeweiligen Studiengang bzw. Schwerpunkt lehren. Bei diesen liegt das entsprechende Vorschlagsrecht. Der oder die ~~Programm~~ Studiengangsverantwortliche und der oder die Schwerpunktverantwortliche sorgt intern und extern als zentraler Ansprechpartner unter Verantwortung des Dekans oder der Dekanin für die Erfüllung folgender Aufgaben in dem betreffenden Studiengang bzw. Schwerpunktbereich:

1. Studienberatung (§ 48 HSG),
2. Fachlich inhaltliche Begutachtung von extern erbrachten Leistungen,
3. Vertretung bei in- und externen Informationsveranstaltungen,
4. Inhaltliche Konzeption und Weiterentwicklung des Studiengangs bzw. des Schwerpunktbereichs,
5. Vorbereitung von Unterlagen für die Akkreditierung bzw. Reakkreditierung.
6. Die Koordination des Curriculums erfolgt über die ~~Programm~~ Studiengangsverantwortlichen. Die in dem jeweiligen Studiengang und Schwerpunkt lehrenden Professoren und Professorinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind dazu angehalten, in Abstimmung mit dem oder der ~~Programm~~ Studiengangsverantwortlichen und dem und der Schwerpunktverantwortlichen und dem Dekanat jeweils einzelne dieser Aufgaben zu übernehmen.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung vom 8. Januar 2013 (NBl. Nr.4/2013, S. 38 vom 17. Mai 2013) tritt außer Kraft.

Flensburg, 19. Mai 2021

Prof. Dr. Thomas Severin
Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Flensburg
- Der Dekan -